

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2311 - 2314, DOK 413.3/017-LSG

Keine Übernahme der Kosten für die Ausstattung eines Blinden mit einem sogenannten "Handy" durch den UV-Träger - Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.07.1996 - L 6 U 380/95

Keine Übernahme der Kosten für die Ausstattung eines Blinden mit einem Funktelefon (sogenanntes "Handy") durch den UV-Träger gemäß §§ 556 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 557 Abs. 1 Nr. 4 RVO); hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.07.1996 - L 6 U 380/95 -Im Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.7.1996 - L 6 U 380/95 ging es um die Frage, ob ein infolge Arbeitsunfalles Schwerbehinderter (hier: Erblindung) zu Lasten des UV-Trägers Anspruch auf Erstatttung mit einem Funktelefon sowie die Übernahme der monatlichen Grundgebühr hat. Dieser vermeintliche Anspruch wurde damit begründet, daß der Verletzte bei seinen täglichen Spaziergängen in die Feldmark bei einem akuten Notfall (z. B. Sturz, Herzinfarkt etc.) wegen der Unfallfolgen im besonderen Maße gefährdet sei. Das Gericht ist dem - wie zuvor bereits das SG Stade - nicht gefolgt. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein "Handy" sei hier nicht geeignet, den Verlust der Sehfähigkeit auf irgendeine Weise zu kompensieren. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß das Risiko eines Sturzes für den Kläger durch die Unfallfolgen möglicherweise größer sei. Das "Unfallrisiko selbst wird nicht dadurch gemindert, daß der Kläger ein Funktelefon mit sich führt".